



Infoblatt – Transport – Polizei



Dieses Infoblatt ist einem Paintball-Markierer beigelegt.

(gem. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 WaffG – Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen < 7,5 Joule).

Es handelt sich hier **NICHT** um eine erlaubnispflichtige Schusswaffe, sondern um einen Paintball-Markierer mit folgendem Antrieb:

- Druckluft
- CO₂

Dieser Markierer ist mit einem „**F-im-Fünfeck**“ gekennzeichnet (siehe Anlage II Abb. 10 BeschussV). Dieses von der PTB in Braunschweig vergebene Zeichen bedeutet, dass der vorliegende Markierer eine Bewegungsenergie von unter 7,5 Joule hat und deshalb von volljährigen Personen ab 18 Jahren erlaubnisfrei besessen und erworben werden darf (siehe auch Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 WaffG).



Transport:

Transport ist: In einem verschlossenen Behältnis zulässig (z.B. mit Klebeband, Zahlenschloss, Kabelbinder, in einem geschlossenen Karton, Futteral, Waffenkoffer, zugeknöteter Müllsack oder ein ähnliches Behältnis genügt).

Der Markierer muss so verstaut sein, dass zum in Anschlag bringen, mehr als 3 Handgriffe und mehr 3 Sekunden benötigt werden: **Nr. 12.3.3.2 WaffVwV.**

Dieses Merkblatt finden Sie auch auf unserer Verbandshomepage unter:
https://www.vdb-waffen.de/fachausschuss_infoblatt_transport_polizei_paintball